

aus Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 427

– Ausgabe 4/2022 – 09.03.2022

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen

Kein Entzug der Gemeinnützigkeit bei Bagatelverstößen

Die Finanzverwaltung hat im aktualisierten Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) die BHF-Auffassung zu kleineren Verstößen gegen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben aufgenommen (BFH-Urteil vom 12.3.2020, V R 5/17).

Das Finanzamt muss demnach das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachten und darf nicht schon bei geringen Verstößen die Gemeinnützigkeit entziehen, weil das für die Einrichtungen meist einschneidenden Folgen hat. Das betrifft insbesondere geringfügige Verstöße gegen das Mittelverwendungsgebot (AEAO Nr. 4 Abs. 1 zu § 63 Absatz 1).

Beispiel: Ein Verein macht im Einzelfall Geschenke an Mitglieder, die deutlich über die gängige Annehmlichkeitengrenze von 40 bzw. 60 Euro hinausgehen.

Rund um den Vereinsinfobrief

Kopieren! Verwenden Sie einzelne unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich.

Einzigste Bedingung:

Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknowhow.de.